



vertraulich

An alle  
Fraktionen sowie Mitglieder  
des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden

Landeshauptstadt Dresden  
Geschäftsbereich Stadtentwick-  
lung, Bau, Verkehr und Liegen-  
schaften

GZ: (GB 6) 61 00 39

Datum: 08. SEP. 2021

## Beschlusskontrolle zu V0495/20 (Sitzungsnummer: SR/016/2020)

Änderung der „Dresdner Richtlinie zur sozialen Mietwohnraumförderung“ vom 7. September 2017

Sehr geehrte Fraktionen und Mitglieder des Stadtrates,

folgende abschließende Information kann zu oben genanntem Beschluss gegeben werden:


„Die „Dresdner Richtlinie zur sozialen Mietwohnraumförderung“ vom 7. September 2017 (V1486/16) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 2017 (Dresdner Amtsblatt Nr. 38/2017) wird wie folgt geändert:

In Abschnitt V Abs. 2 Nr. 1 werden nach der Angabe „(ZAVS)“ die Wörter „oder ein gültiger Vorbescheid (nach § 75 SächsBO) mindestens zur planungsrechtlichen Zulässigkeit der geplanten Wohnnutzung (insbesondere Geschossfläche, Geschossigkeit und Grundfläche) sowie gegebenenfalls zu sich im konkreten Einzelfall stellenden Zulässigkeitsfragen“ eingefügt.

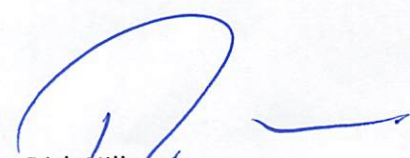
Die Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Dresdner Amtsblatt in Kraft. Sie ist auf Förderanträge, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits eingereicht worden sind, nicht anzuwenden.“

Die beschlossenen Änderungen zur „Dresdner Richtlinie zur sozialen Wohnraumförderung“ wurden in die Richtlinie eingearbeitet und im Dresdner Amtsblatt Nr. 41/2021 am 8. Oktober 2020 veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

  
Stephan Kühn  
Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau,  
Verkehr und Liegenschaften

Kenntnisnahme:

  
Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister